

Fraktion

Die PARTEI.**DIE LINKE.**

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 18.11.2019

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 02.12.2019
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Badenschier,

seit dem Verkauf der Wohnungen an die Firma Intown ist immer wieder von sehr schlechten Zuständen in diesen Wohnungen und Rechtsstreitigkeiten zu lesen. Wer Mitglied im Mieterbund ist, hat die Möglichkeit sich dort kostenlos durch einen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen. Die Mitgliedschaft im Mieterverein kostet 60 Euro im Jahr.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht für Leistungsbeziehende nach Hartz IV die Möglichkeit, den notwendigen Mitgliedsbeitrag im Mieterbund, im konkreten Falle zur Ermöglichung der Rechtsberatung zu beantragen? Wenn ja auf welcher Grundlage?
2. Wie oft wurde 2018 und im Jahr 2019 ein solcher Antrag gestellt worden?
3. Wie oft sind die unter der Frage zwei benannten Anträge bestätigt worden?
4. Sollte die Frage 2 mit einer sehr geringen Anzahl benannt worden sein, bleibt die Frage inwieweit die Mieterinnen und Mieter durch das Jobcenter oder die Stadt über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Wie kann diese Aufklärung in Zukunft effektiver erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Brill
Stadtvertreter

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Die PARTEI.*DIE LINKE*
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 5.008 Aufzug B
Telefon: 0385 545 - 2103
Fax: 0385 545 - 21 09
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Peske

Datum
22.11.2019

Ihre Anfrage vom 18.11.2019

Sehr geehrter Herr Brill,

Ihre oben genannte Anfrage habe ich durch das Jobcenter Schwerin beantworten lassen. Die Antworten füge ich diesem Schreiben mit bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Anlage:

Beantwortung des Jobcenters

Vermerk

Aktenzeichen:

OrgZeichen: 3
Name: Frau Rothe
Datum: 22.11.2019

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema: „Übernahme der Kosten für die Mitgliedschaft im Mieterverein“

-
- 1. Besteht für Leistungsbeziehende nach Hartz IV die Möglichkeit, den notwendigen Mitgliedsbeitrag im Mieterbund, im konkreten Falle zur Ermöglichung der Rechtsberatung zu beantragen? Wenn ja auf welcher Grundlage?**

Die Richtlinie zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/ §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) sieht in Ziffer 13 unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme der Kosten für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein vor.

In Ziffer 13 der genannten Richtlinie heißt es:

—

„In den Fällen eines mietrechtlichen Beratungsbedarfs (z.B. Kündigung des Wohnraums ohne erkennbare Verursachung durch den Mieter; Mieterhöhungsbegehren über die ortsübliche Miete hinaus) können die Mitgliedschaftskosten in einem Mieterverein übernommen werden.

Die Kostenübernahme erfolgt im Regelfall für die Dauer eines Jahres und kann angemessen verlängert werden, wenn die Auseinandersetzung in der Mietangelegenheit, die zu der Mitgliedschaft geführt hatte, noch nicht abgeschlossen ist oder eine erneute Auseinandersetzung sonst zu einer Mitgliedschaft führen würde.

—

Die Kosten für eine Mitgliedschaft in einem Mieterverein können auch dann übernommen werden, wenn die Mietzinsvereinbarung erheblich von der ortsüblichen Miete nach dem Mietpiegel für Schwerin abweicht und durch den Mieter hiergegen eingeschritten werden soll.“

- 2. Wie oft wurde 2018 und im Jahr 2019 ein solcher Antrag gestellt worden?**
- 3. Wie oft sind die unter der Frage zwei benannten Anträge bestätigt worden?**

Statistische Daten hierüber werden nicht erhoben. Die Fragen können daher nicht beantwortet werden. Die Inanspruchnahme erfolgt allerdings nur in wenigen Fällen.

- 4. Sollte die Frage 2 mit einer sehr geringen Anzahl benannt worden sein, bleibt die Frage inwieweit die Mieterinnen und Mieter durch das Jobcenter oder die Stadt über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Wie kann diese Aufklärung in Zukunft effektiver erfolgen?**

Die sozialrechtliche Beratung der Kundinnen und Kunden über die ihnen zustehenden Leistungen ist in § 13 SGB I (Aufklärung) und § 14 SGB I (Beratung) geregelt und damit für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenter Schwerins verbindlich.

Alle Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, innerhalb der Öffnungszeiten direkt mit der oder dem zuständigen Sachbearbeiter/in auch leistungsrechtliche Anliegen zu klären. Im Fall von mietrechtlichen Problemen, die innerhalb der Parteien des Mietverhältnisses zu klären sind, wird der oder die Kund/in regelmäßig und unaufgefordert auf die Mitgliedschaft in einem Mieterverein und die Kostenübernahme durch das Jobcenter hingewiesen.

gez. Regine Rothe
Geschäftsführerin